

tutionen in Kenntnis setzen. Die leitenden Parteiorgane der Grundorganisationen, die eine solche Mitteilung erhalten, sind verpflichtet, sie unverzüglich zu erörtern, an Ort und Stelle entsprechende Maßnahmen zu treffen, diese schriftlich festzulegen und umgehend darauf zu antworten.

III

Verantwortlichkeit der Kreisleitungen

1. Die Kreisleitung ist verantwortlich für die Anleitung der Grundorganisationen, für die Qualifizierung der Parteileitungen und hat eine richtige Arbeit der Grundorganisationen mit den Kommissionen für Parteikontrolle zu erreichen. In regelmäßigen Aussprachen mit Leitungsmitgliedern und Genossen der Kommissionen für Parteikontrolle erfolgt der Erfahrungsaustausch. Die besten Erfahrungen sind auf andere Grundorganisationen zu übertragen.

Die Büros der Kreisleitungen sollten sich in regelmäßigen Abständen von den Grundorganisationen aus den verschiedenen Teilen der Volkswirtschaft über die Tätigkeit der Kommissionen für Parteikontrolle berichten lassen.

Das Büro der Kreisleitung hat einzuschätzen, ob die Kommissionen für Parteikontrolle nach den Parteibeschlüssen arbeiten oder ob Korrekturen in der Arbeitsweise der Grundorganisationen notwendig sind.

2. Die Kreisleitungen müssen dafür Sorge tragen, daß die Tätigkeit der Kommissionen nicht zu einem unnötigen Papieraufwand führt.

Es ist notwendig, die operative Tätigkeit der Arbeit der Kommissionen zu gewährleisten.

IV

Pflichten der Bezirksleitungen

Die Bezirksleitungen kontrollieren die Durchsetzung der Richtlinien, organisieren die Übermittlung der besten Erfahrungen im Bezirksmaßstab und schätzen die Tätigkeit der Kommissionen für Parteikontrolle regelmäßig ein, sie ziehen Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit und berichten regelmäßig an das Zentralkomitee.

Beschluß des Sekretariats des ZK vom 7. Juni 1961